

Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Pensionären



Viele Pensionäre, darunter ehemalige Berufssoldaten, fragen sich, ob die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für sie sinnvoll ist oder ob sie sogar dazu verpflichtet sind. Pauschale Aussagen sind zwar nicht möglich, dennoch möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigen steuerlichen Besonderheiten von Pensionären informieren.

1. Versorgungsbezüge sind steuerpflichtig

Versorgungsbezüge sind als Arbeitslohn aus einer früheren Beschäftigung grundsätzlich steuerpflichtig. Die bezügelnde Stelle ruft die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – wie Steuerklasse, Zahl der Kinder und Konfessionszugehörigkeit – elektronisch ab und behält aufgrund der ELStAM die Steuern ein. Nach Ablauf des Jahres erhält auch der Pensionär einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Information und für die Steuererklärung.

Die bezügelnde Stelle berücksichtigt bei der Berechnung der Steuern einen Versorgungsfreibetrag und einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Für Neupensionäre im Jahr 2024 beträgt der Versorgungsfreibetrag 13,6% der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 1.020 Euro zuzüglich 306 Euro als weiteren Zuschlag. Wer später in Pension geht, hat geringere Freibeträge, da sich der maßgebende Prozentsatz und der Zuschlag mit jedem Jahr vermindern.

Beziehen ein Pensionär und gegebenenfalls sein Ehepartner keine weiteren Einkünfte, kann durch Abgabe einer Steuererklärung meist eine Steuererstattung erzielt werden – lesen Sie dazu bitte Punkt 5 „Vorsorgeaufwendungen“. Dabei spielt auch die von den Ehegatten gewählte Steuerklasse eine Rolle.

2. Berufstätige Ehepartner

Berufstätige Ehepartner zahlen ebenfalls bei ihrem Arbeitgeber Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag, abhängig von der Steuerklasse. Wurde die Steuerklassenkombination 3 und 5 gewählt, muss eine Steuererklärung abgegeben werden, denn möglicherweise war der gesamte Steuerabzug niedriger als die festzusetzende Steuer. Dann stehen eine Nachzahlung und eventuell auch eine Vorauszahlung an. Das muss aber nicht zwingend sein – es kommt auf den Einzelfall an und auf die Vielzahl der Abzugsmöglichkeiten, die das Steuerrecht bietet.

Generell können Eheleute zwischen einer Zusammenveranlagung (gemeinsame Steuererklärung) oder einer Einzelveranlagung wählen. Ist ein Ehegatte Pensionär und der andere noch berufstätig, können zwei einzelne Steuerklärungen zu einem besseren Ergebnis führen; für Vereinsmitglieder führen wir eine Vergleichsrechnung durch.

3. Zusätzliche Renten

Auch Pensionäre können aus einer zivilen Tätigkeit eine Rente erhalten oder der Ehepartner bekommt eine Rente. Dann muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Neurentner künftig an. Wer zum Beispiel 2024 erstmals eine Rente erhielt, muss davon 83 % versteuern, so dass sich eine zusätzliche Steuerbelastung ergibt. Zusatzrenten aufgrund einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst werden mit niedrigeren Ertragsanteilen versteuert.

Geben Sie unbedingt alle Renten in der Steuererklärung an – sowohl die gesetzlichen als auch Renten aus privaten Vorsorgeverträgen. Der Rentenbezug wird zwar elektronisch an das Finanzamt gemeldet, er sollte durch die Angabe in der Steuererklärung allerdings bestätigt oder korrigiert werden. Denken Sie auch an die Auszahlungen aus einem steuerlich geförderten Riester-Vertrag; von Ihrem Anbieter erhalten Sie in der Regel eine Mitteilung mit den entsprechenden Daten.

4. Weitere Einkünfte

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung führen bei einem steuerlichen Verlust zu einer Steuerminderung, bei einem positiven Überschuss zu einer Steuerbelastung. Die Ermittlung der Einkünfte gestaltet sich oft schwierig – als Lohnsteuerhilfeverein helfen wir unseren Mitgliedern auch hierbei. Fragen zur Abschreibung und zu den weiteren Werbungskosten einschließlich der absetzbaren Kosten, zum Beispiel aus der Hausabrechnung bei einer vermieteten Eigentumswohnung, müssen geklärt werden. Vermieter sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich die Abgeltungsteuer. Oft ist es aber sinnvoll, die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. So kann überprüft werden, ob die Freistellungsaufträge optimal auf mehrere Banken verteilt wurden oder ob der individuelle Steuersatz niedriger ist als die Abgeltungsteuer von 25%. In beiden Fällen zahlt das Finanzamt zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer zurück.

5. Vorsorgeaufwendungen

Auf diesen Abzugsposten haben wir oben bereits hingewiesen. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge z. B. zur gesetzlichen Rentenversicherung des berufstätigen Ehepartners, zu privaten Basis-Renten-Verträgen, zu Kranken- und Pflegeversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Lebensversicherungen mit einem Vertragsabschluss vor dem Jahr 2005.

Für die private Kranken- und Pflegeversicherung erstellt der Versicherer eine Jahresbescheinigung über die gezahlten und erstatteten Beiträge. Beitragszuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung mindern die abzugsfähigen Beiträge; Beitragszahlungen gehören zu den abzugsfähigen Aufwendungen. Es sind nicht nur die Beiträge für die Basisabsicherung, sondern auch für die Wahlleistungen abzugsfähig. Prüfen Sie in der Bescheinigung des Versicherers, ob auch diese Beiträge aufgeführt sind.

Bitte vergessen Sie auch nicht die Einzahlungsnachweise in einen Riestervertrag des berufstätigen Ehepartners.

6. Weitere Abzugsmöglichkeiten

Das Finanzamt gewährt für die Versorgungsbezüge einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Prüfen Sie, ob Sie diesen Betrag durch tatsächliche Aufwendungen überschreiten können. Absetzbar sind u. a.: Steuerberatungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Rechtsberatungs- und Prozesskosten zur Klärung von Rentenansprüchen sowie Kontoführungsgebühren eines Girokontos, die auf Rentenüberweisungen entfallen – pauschal sind das 16 Euro. Schon allein der Mitgliedsbeitrag für den DBwV e.V. übersteigt den Pauschbetrag.

Auch der Altersentlastungsbetrag, der ab Vollendung des 64. Lebensjahrs gewährt wird, kann nur im Rahmen einer Steuererklärung berücksichtigt werden. Im Jahr 2024 beträgt der Höchstbetrag in Neufällen 646 Euro.

Menschen mit Behinderungen können für typische behinderungsbedingte Mehraufwendungen Pauschbeträge anstelle von Einzelnachweisen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die sich ab dem Steuerjahr 2021 verdoppelt haben; zudem erhalten nun erstmals Menschen mit einem GdB von 20 einen Pauschbe-

trag. Geben Sie deshalb unbedingt Ihren GdB in der Steuererklärung 2024 an, auch wenn Sie bisher keinen Pauschbetrag erhalten haben. Für Mitglieder überprüfen wir, ob ein Pauschbetrag rückwirkend berücksichtigt werden kann.

Weiterhin erwähnen wir beispielhaft Spenden und Beiträge an begünstigte Organisationen, Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen oder Krankheitskosten, die von der Beihilfe und der Krankenversicherung nicht übernommen wurden. Für volljährige Kinder in der Ausbildung bzw. im Studium kann bei einer auswärtigen Unterbringung ein Freibetrag von maximal 1.200 Euro abgezogen werden.

Für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es eine unmittelbare Steuerermäßigung von 20 % der Lohnkosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag; erforderlich sind eine Rechnung und ein bargeldloser Zahlungsnachweis. Seit 2020 können Sie auch von der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden profitieren. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme (wie z.B. Wärmedämmung von Wänden oder Erneuerung der Heizungsanlage) beträgt diese 7% der Aufwendungen höchstens jedoch 14.000 Euro.

Wir haben Ihnen an einigen Beispielen erläutert, worauf Pensionäre bei der Steuererklärung achten müssen. Es handelt sich hierbei allerdings um allgemeingültige Aussagen. Ihre individuellen Möglichkeiten können nur in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

Kontaktdaten unserer Beauftragten der Bundeswehr finden Sie auf der Folgeseite

7. Kontaktdaten & Kooperation

Der Steuerring e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten und Pensionäre.

Kontakt

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Tel. 06151 – 97 84 800 | Fax 0615 – 97 84 899 | info@steuerring.de oder www.steuerring.de

Kooperation

Anlässlich der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen, wie z. B. Standorttagen, den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.

Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich auch gerne an unseren Bundeswehrbeauftragten:

Sascha Schmohr Hauptfeldwebel d. R.

Am Weiherdamm 12
55765 Birkenfeld
Tel. 06782 – 98 15 93
bundeswehr@steuerring.de

Kooperationspartner seit 1990



*Förderungsgesellschaft
des Deutschen*

Stand: 04.06.2025

Steuerring e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)
Alsfelder Straße 10 | 64289 Darmstadt
Tel. 06151 – 97 84 800 | info@steuerring.de

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei
Besoldungsbezügen, Arbeitseinkommen, Renten und
Pensionen.

-> www.steuerring.de/die-bundeswehr